



# BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST 53113 Bonn Weberstraße 61

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung

Sitz Frankfurt am Main

## Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Fassung laut Beschluss des Verwaltungsrats vom 1. Juli 2016

### § 1 Zusammensetzung und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je sechs ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitgliedern aus jeder Berufsgruppe (§ 10 I der Satzung), die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlungen gewählt werden (§ 8 V b) der Satzung). Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
2. Der Verwaltungsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstandes der VG Bild-Kunst und entscheidet über die ihm durch § 11 der Satzung der VG Bild-Kunst im Zusammenhang mit den weiteren zutreffenden Satzungs Vorschriften zugewiesenen Aufgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

### § 2 Vorsitz und Ladung

1. Jede Berufsgruppe wählt eine Berufsgruppenvorsitzende oder einen Berufsgruppenvorsitzenden (§ 9 VI Satz 2 der Satzung). Die Berufsgruppenvorsitzenden wechseln sich jährlich mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates ab, wobei das Jahr mit dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beginnt und mit der Verwaltungsratsitzung unmittelbar vor der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Der Vorsitz wird dabei im ersten Jahr nach den Wahlen von der oder dem Berufsgruppenvorsitzenden der BG I übernommen, im zweiten Jahr der BG II und im dritten Jahr der BG III.
2. Der oder die jeweils amtierende Vorsitzende lädt unter Übersendung der Tagesordnung die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Die Ladung erfolgt in Textform; die Verwaltungsratsmitglieder teilen der Geschäftsstelle mit, wenn sie schriftliche Einladungen in Briefform wünschen.
3. Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen, davon einmal am Tag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung; er muss zusammentreten, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder dies verlangen (§ 10 IV der Satzung). Das Verlangen ist schriftlich mit Begrün-

dung gegenüber der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden abzugeben, dieser oder diese stimmt sich hinsichtlich der Terminfindung mit dem Vorstand ab. Die Sitzung soll nicht später als am Ende des Folgemonats stattfinden.

### § 3 Verwaltungsratsitzungen – Beschlussfassung

1. Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können auch bei Anwesenheit des regulären Verwaltungsratsmitglieds an den Sitzungen teilnehmen. In diesem Fall haben sie ein Rede- aber kein Stimmrecht und können keinen Aufwändungsersatz geltend machen. Hinsichtlich des Aufwändungsersatzes kann der Verwaltungsrat in begründeten Einzelfällen anders entscheiden.
2. Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen durch Mehrheitsbeschluss.
3. Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren einleiten. Die schriftliche Information über den Abstimmungsgegenstand ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Abstimmung zu übersenden. Die Abgabe der Stimme erfolgt in Textform gegenüber der Geschäftsstelle. Keine Stimmabgabe oder ungültige Stimmabgabe zählt als Enthaltung. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist eine absolute Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder erforderlich, wobei aus jeder Berufsgruppe nicht mehr als eine Gegenstimme kommen darf. Fehlt es an einer solchen Mehrheit, kann der Beschluss in der nächsten Verwaltungsratsitzung durch Mehrheitsbeschluss gefasst werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.
4. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll gefertigt, welches von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und vom Verwaltungsrat genehmigt wird.

### § 4 Wirksamkeit

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates in der vorliegenden Form tritt am 2. Juli 2016 in Kraft. Sie kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.